

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

### **Leitlinien zum Kronzeugenprogramm des Bundeskartellamtes**

**Bek. des MWL vom 31. Januar 2023 – 33-32560-25/2**

#### **Bezug:**

Bek. des MW vom 3. Januar 2009 (MBI. LSA S. 69)

#### **1. Anwendung**

1.1 Mit Bekanntmachung Nr. 14/2021 hat das Bundeskartellamt die Leitlinien zum Kronzeugenprogramm vom 23. August 2021 bekannt gegeben (BAnz AT 14.09.2021 B4).

1.2 Die Landeskartellbehörde übernimmt die Leitlinien zum Kronzeugenprogramm des Bundeskartellamtes für die Kartellsachen, die gemäß den §§ 48 bis 50 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in ihre Zuständigkeit fallen.

#### **2. Maßgaben**

Die Anwendung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) an die Stelle des Bundeskartellamtes tritt die Landeskartellbehörde,
- b) für eine Kontaktaufnahme und Entgegennahme von Anträgen steht die Landeskartellbehörde telefonisch, schriftlich und elektronisch zur Verfügung.

#### **3. Schlussbestimmung**

Die Bezugs-Bek. wird mit Wirkung vom 19. Januar 2021 gegenstandslos.

## **I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales**

9112

**Straßen- und Brückenbautechnik;  
Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen;  
Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen  
Vertragsbedingungen und Richtlinien für  
Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe 2022/10**

**RdErl. des MID vom 10. Januar 2023 – 32/31120/2023**

#### **Bezug:**

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2022 des BMDV vom 2. November 2022 (VkB. S. 818)
- b) RdErl. des MID vom 22. Juni 2022 (MBI. LSA S. 319)

#### **1. Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe 2022/10 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt**

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden fortgeschrieben. Mit Bezugs-RdSchr. zu a hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die ZTV-ING, Ausgabe 2022/10 bekannt gegeben. Diese ersetzen die bisherigen ZTV-ING.

Inhaltlich wurde folgender Abschnitt fortgeschrieben:

##### **8-1 Lärmschutzwände.**

Hiermit werden die ZTV-ING, Ausgabe 2022/10 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt eingeführt. Nähere Angaben sind dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

#### **2. Hinweise zum Bezug der ZTV-ING, Ausgabe 2022/10**

Die Bereitstellung der ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: <https://www.bast.de>; Brücken- und Ingenieurbau; Publikationen; Regelwerke; Brücken- und Ingenieurbau; ZTV-ING kostenlos heruntergeladen werden.

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bearbeitet werden. Die betroffenen Abschnitte 6-1 bis 6-5, 6-7, 7-4 und 8-1 können nur über die Webseite des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

#### **3. Empfehlung für die Kommunen**

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die ZTV-ING, Ausgabe 2022/10 für die in ihrer Baulast liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

#### **An**

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden